

# Befristeter Honorar- Dienstvertrag

<b>Auftraggeber</b> Einrichtung..... Ansprechpartner..... Straße Postleitzahl.....Ort..... Tel.: ..... Mail:.....	<b>Pflegekraft</b> Qualifikation.....  Vorname..... Familiennamen ..... 
---	---

nachstehend Auftraggeber genannt

nachstehend Pflegekraft genannt

Es wird folgender befristeter Honorar-Dienstvertrag geschlossen:

## Vorbemerkung

Der Auftraggeber ist Betreiber eines Krankenhauses / einer Pflegeeinrichtung. Die Honorarkraft ist eine examinierte und selbständig tätige Honorar-Pflegekraft. Sie möchte ausdrücklich nicht als Arbeitnehmer in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Pflegekraft möchte insbesondere über ihre Einsätze beim Auftraggeber und weiteren Auftraggebern frei entscheiden können. Die Parteien gehen davon aus, dass durch die Tätigkeit der Pflegekraft kein Beschäftigungsverhältnis nach § 7 SGB IV begründet wird.

## 1. Vertragsgegenstand

(1) Der Auftraggeber beauftragt die Pflegekraft im Rahmen seiner fachlichen Qualifikation mit der Betreuung der Patienten. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- in einem Fach- und Privatkrankenhaus
- in der Rehabilitationsklinik
- in einem Pflegeheim
- in einem ambulanten Pflegedienst

(2) Eine Änderung des in (1) angegebenen Einsatzortes kann nur mit Zustimmung der Pflegekraft erfolgen.

(3) Die zu erbringende Dienstleistung beinhaltet die Pflege der Patienten nach den Weisungen der Ärzte und der Pflegedienstleitung in kooperativer Zusammenarbeit mit dem angestellten Pflegepersonal des Auftraggebers.

## 2. Vertragsdauer

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt am ..... und endet am .....

(2) Die Pflegekraft ist nicht verpflichtet, bestimmte Dienstzeiten zu übernehmen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, der Übernahme bestimmter Dienstleistungen durch die Pflegekraft zuzustimmen. Die Festlegung der von der Pflegekraft zu übernehmenden Dienste wird zwischen den Parteien vereinbart und gegebenenfalls auf Wunsch einer Partei schriftlich fixiert, von beiden Parteien zu unterschreiben und der Pflegekraft in Kopie auszuhändigen. Im Fall unverschuldeter Unmöglichkeit der Leistungserbringung (Krankheit, Unfall) sollte die Pflegekraft dieses dem Auftraggeber schnellstmöglich bekannt machen. Die von der Pflegekraft zu übernehmenden Dienste werden nicht im Dienstplan für das festangestellte Pflegepersonal des Auftraggebers geführt.

.....  
Auftraggeber

.....  
Pflegekraft

(3) Der Vertrag ist jederzeit ordentlich kündbar nach § 621 BGB. Sollten aufgrund ordentlicher Kündigung des Auftraggebers die bereits schriftlich in der Dienstzeitvereinbarung festgesetzten Dienste durch die Pflegekraft nicht mehr erfüllt werden können, bleibt der Honoraranspruch der Pflegekraft bis zum Ende des geschlossenen Dienstvertrags bestehen. Erhält der Pfleger für diese Ausfallzeit von einem anderen Auftraggeber einen Auftrag mit gleichem Honorar, so entfällt eine Weiterzahlung des vereinbarten Honorars. Sollte das Honorar des neuen Auftrags geringer ausfallen, so wird der Auftraggeber eine entsprechende Ausgleichzahlung leisten.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Dienstleistungsvertrages aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB bleibt bestehen.

(5) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

### 3. Qualifikationsnachweis

Die Pflegekraft hat dem Auftraggeber spätestens bei Dienstantritt die Originalurkunde oder eine amtlich beglaubigte Kopie dieser Urkunde vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Pflegekraft zur Führung der oben genannten Berufsbezeichnung, gegebenenfalls mit einer erforderlichen Zusatzqualifikation, soweit dies für die Ausführung der Tätigkeit erforderlich sein sollte und der Auftraggeber dies im Vorwege zur Bedingung macht. Dem Auftraggeber wird eingeräumt, Kopien dieser Unterlagen zu fertigen.

### 4. Leistungserbringung

Die Pflegekraft ist für die ordnungsgemäße Pflege unter Einhaltung der jeweils gebotenen Sorgfalt und unter Einhaltung der fachlichen Standards eigenständig verantwortlich und zur höchstpersönlichen Leistungserbringung verpflichtet, es sei denn, die Pflegekraft kann die Dienste aus nachvollziehbaren Gründen nicht selbst ausführen. Die Pflegekraft darf in diesem Fall dem Auftraggeber eine geeignete, gleichwertige Ersatz-Pflegekraft anbieten.

### 5. Honorar

Die Pflegekraft erhält als (Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- examinierter Gesundheits- und Krankenpfleger
- examinierte Altenpflegefachkraft
- Pflegehelfer

Ein Honorar in Höhe von .....€ netto pro tatsächlich geleisteter

Stunde und Zuschläge für

Sonntagsarbeit in Höhe von 25% netto / Stunde

Feiertagsarbeit in Höhe von 50% netto / Stunde

Nachtarbeit (20:00 bis 6:00 Uhr) in Höhe von 25% netto / Stunde

Aufgrund der nicht eindeutig geklärten sozialversicherungsrechtlichen Einordnung von selbständig Tätigen Pflegekräften meldet der Auftraggeber die Pflegekraft wie einen abhängig Beschäftigten zur Vermeidung von Nachforderungen der Sozialversicherungsträger in allen Zweigen der Sozialversicherung an und führt die auf die vereinbarten Netto-Stundensätze entfallenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an die vom Gesetz vorgesehenen Stellen ab. Dazu zählt auch ein etwaiger Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§257 SGB V) zur Pflegeversicherung (§§58,61 SGB XI). Ebenso führt er die auf die vereinbarten Stundensätze entfallende Lohnsteuer ab.

.....  
Auftraggeber

.....  
Pflegekraft

- (2) Das Honorar unterliegt nach §4 Nr. 14 UStG nicht der Umsatzsteuer.
- (3) Eine Verpflichtung zur Honorarzahung bei Dienstverhinderung (z.B. Krankheit) und Urlaub der Pflegekraft besteht nicht.
- (4) Die Pflegekraft übergibt dem Auftraggeber bis spätestens zum 3. Werktag des Folgemonats eine Aufstellung über die von ihr tatsächlich im Vormonat laut der jeweiligen Dienstzeitvereinbarung geleisteten Stunden. Diese Aufstellung ist Grundlage für die Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden.
- (5) Das Honorar für die tatsächlich monatlich geleisteten Stunden wird spätestens zum 15. des Folgemonats fällig und auf die von der Pflegekraft angegebene Bankverbindung zur Anweisung gebracht.
- (6) Eine Akontozahlung (Abschlusszahlung) auf bereits geleistete Stunden vor dem in (5) vereinbarten Fälligkeitstermin ist möglich.
- (7) Endet die Honorartätigkeit untermonatlich, so wird das Honorar für die tatsächlich geleisteten Stunden 2 Wochen nach Ende der Honorartätigkeit fällig und die auf der Pflegekraft angegebene Bankverbindung zur Anweisung gebracht.
- (8) Der Auftraggeber stellt der Pflegekraft für die Dauer der Einsätze Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung. Der Auftraggeber erstattet der Pflegekraft 0,30 € pro tatsächlich gefahrenen Kilometer für die erste Anreise zu Beginn des Dienstvertrages von dem aktuellen Wohnsitz zur Einrichtung und der letzten Abreise zurück.

Zusätzlich kann der Auftraggeber der Pflegekraft 1 Familienheimfahrt / Monat auf Anfrage bewilligen. Der Auftraggeber erstattet dafür der Pflegekraft 0,30 € pro tatsächlich gefahrenen Kilometer für die einfache Wegstrecke ( Entfernungspauschale ).

**6. Haftung**

- (1) Die Pflegekraft weist zu Beginn ihrer Tätigkeit das Bestehen eines entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutz für die im Rahmen dieses Honorarvertrages auszuübende Tätigkeit nach.
- (2) Die Pflicht nach (1) besteht unabhängig davon, ob ein sich verwirklichendes Risiko wegen einer Pflichtverletzung der Pflegekraft aus dem Behandlungsvertrag durch die Haftpflicht des Auftraggebers abgesichert wäre.
- (3) Wird der Auftraggeber von Dritten aufgrund einer rechtskräftig festgestellten Pflichtverletzung aus dem Behandlungsvertrag in Anspruch genommen, haftet die Pflegekraft im Innenverhältnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für Schäden, die die Pflegekraft an vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln verursacht.

**7. Verschwiegenheitspflicht**

Die Pflegekraft ist verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und alle sonstigen vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses bekannt werden, während und auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf die getroffene Pflegevereinbarung und gilt ferner gegenüber allen Mitarbeitern des Auftraggebers.

**8. Verfallklausel**

- (1) Alle Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht wird.
- (2) Lehnt die andere Vertragspartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von drei Wochen nach Geltendmachung des Anspruches, verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablehnung oder Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

**9. Sonstiges**

- (1) Soweit die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes auf diesen Vertrag Anwendung finden sollten, gelten diese als vereinbart.
- (2) Nebenabreden und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

.....  
Auftraggeber

.....  
Pflegekraft

(3) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.

(4) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.

(5) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt von denen jede Partei eine erhalten hat.

#### **10. Vertragsaushändigung**

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jede Partei eine erhalten hat.

Ort, Datum.....

Ort, Datum.....

.....  
Auftraggeber

.....  
Pflegekraft